

Doktorandinnenprogramm (Fachbereiche 01, 02, 06, 07, 11)

I. Förderinstrument

Im Rahmen des Doktorandinnenprogramms werden besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen in jenen Fachbereichen gefördert, in denen die Geschlechterquote bereits vor der Promotion als ungünstig für Frauen darstellt. Ausgehend von den aktuellen Daten zur Repräsentanz von Frauen im Qualifikationsverlauf vergibt die Justus-Liebig-Universität Promotionsstipendien für Nachwuchswissenschaftlerinnen in den Fachbereichen 01, 02, 06, 07 und 11. Um die Integration der Stipendiatinnen in Forschung und Lehre zu unterstützen, ist die Vergabe der Mittel an die Verpflichtung der Fachbereiche gebunden, einen Arbeitsplatz, Sachmittel und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten als Tutorin, wissenschaftliche Hilfskraft oder Lehrbeauftragte (im Umfang von 2 SWS) zu eröffnen.

II. Umfang der Förderung

Stipendiengrundbetrag

Die Höhe des Stipendiengrundbetrages beträgt 1.350,- Euro monatlich.

Sachkostenzuschuss

Zusätzlich werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von 150,- Euro pro Monat zur Verfügung gestellt. In begründeten Fällen können auch Anträge auf wissenschaftliche Geräte bewilligt werden.

Kinderbetreuungszuschuss

Auf Antrag wird ein Zuschuss für die Betreuung von Kindern (bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres) bis zur Höhe von 154,- Euro für ein Kind, bis zur Höhe von 205,- Euro für zwei Kinder und bis zur Höhe von 256,- Euro für drei und mehr Kinder monatlich gewährt.

III. Dauer der Förderung

Die Förderungsdauer beträgt höchstens zwei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung für ein weiteres Jahr beantragt werden. Die weitere Förderung ist zu versagen, wenn abzusehen ist, dass im Förderzeitraum nicht mit einem erfolgreichen Abschluss der Promotion zu rechnen ist. Die Förderung endet außer in den Fällen des Zeitablaufs des gewährten Stipendiums mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung. Die Förderung wird auf Antrag ausgesetzt, wenn die Stipendiatin ihre Arbeit aus einem wichtigen Grund unterbricht. Diese Unterbrechung soll nicht mehr als drei Monate dauern.

IV. Voraussetzungen für die Antragstellung

Zielgruppe des Förderprogramms sind besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen in den Fachbereichen 01, 02, 06, 07 und 11, die durch überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lassen und erwarten lassen, dass ihr Promotionsvorhaben einen wichtigen und herausragenden Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Wissenschaftsfach erbringen wird. Die Antragstellerinnen müssen bei ihrer Promotion nach den an den Fachbereichen jeweils geltenden Promotionsordnungen von einer Betreuerin/einem Betreuer an der Justus-Liebig-Universität betreut werden.

V. Erwerbstätigkeit

Eine Erwerbstätigkeit, die die Arbeitskraft der Stipendiatin mehr als 16 Stunden in einem Monat in Anspruch nimmt, ist als eine das Promotionsvorhaben beeinträchtigende Berufstätigkeit anzusehen. Dies gilt nicht für Berufstätigkeiten, die dem Promotionsvorhaben förderlich sind, wie zum Beispiel Lehraufträge, die Tätigkeit als Tutorin oder als wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschluss von nicht mehr als 42 Stunden pro Monat.

VI. Anrechnung von Einkommen

Einkünfte aus einer nach Abschnitt V zulässigen Erwerbstätigkeit werden auf das Stipendium nicht angerechnet. Andere Einkünfte der Stipendiatin im Sinne des Einkommensteuerrechts

(hierzu zählen auch Einnahmen aus Kapitalvermögen) werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das Jahreseinkommen 15.350 Euro übersteigt. Der Betrag erhöht sich um 1.050 Euro pro Jahr für jedes Kind, für das die Stipendiatin einen Familienzuschlag nach Abschnitt II erhält. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der 13. Teil der entsprechenden Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor der Bewilligung. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der Positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Einkommensteuer und Kirchensteuer.

Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 50 Euro führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, an dem die Veränderung wirksam wird; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderung wirksam geworden ist.

VII. Verfahren der Anrechnung

Antragstellerinnen und Stipendiatinnen sind verpflichtet, die zur Berechnung des Stipendiums nach Abschnitt V und VI maßgeblichen Sachverhalte mitzuteilen und ihre Veränderung anzuzeigen. Sie weisen die Einkommensverhältnisse durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, durch Steuerbescheid oder in anderer geeigneter Form nach. Kann ein Nachweis noch nicht oder nur in unverhältnismäßig großem Aufwand geführt werden, so sind die Einkommensverhältnisse glaubhaft zu machen. In diesem Fall wird das Stipendium unter dem Vorbehalt der abschließenden Festsetzung gewährt.

Von der Anrechnung von Einkommen ist im Zweifelsfall abzusehen, wenn und soweit sie eine unbillige Härte bedeuten würde und insbesondere, wenn das Einkommen als Ausgleich für einen Schaden erworben worden ist, der nicht Vermögensschaden ist. Der sich aus der Berechnung nach Abschnitt VI ergebende Betrag ist auf volle Summen aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 50 Euro, so wird das Stipendium nicht gewährt.

VIII. Zeitpunkt und Form der Antragstellung

Anträge können bis zum **31. Juli 2009** beim Präsidenten der Justus-Liebig-Universität, Ludwigstr. 23, 35390 Gießen eingereicht werden. Der Antrag ist auf dem Dienstweg über die Institute und Dekanate der jeweiligen Fachbereiche mit Anlagen in doppelter Ausfertigung in Papierform einzureichen, zusätzlich ist eine elektronische Version der Unterlagen im PDF-Format per E-Mail an Frauenbeauftragte@admin.uni-giessen.de zu versenden.

Dem formlosen Antrag sind neben der Angabe des gewünschten Förderzeitraumes (frühestens zum 1. Januar 2010) folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
- Akademische Abschlusszeugnisse
- Zulassung zur Promotion durch das zuständige Prüfungsamt/Dekanat
- Darstellung des Promotionsvorhabens, Arbeits- und Zeitplan für den Förderzeitraum (max. 8 Seiten)
- Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers zur fachlichen Qualifikation der Bewerberin, zur Zielsetzung und Bedeutung sowie zur Durchführbarkeit des Vorhabens gemäß Arbeitsplan
- Schriftliche Erklärung des Fachbereichs, der Antragstellerin im Falle der Förderung einen Arbeitsplatz, Sachmittel und Infrastruktur zu Verfügung zu stellen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten in der akademischen Lehre zu eröffnen.

IX. Begutachtung und Entscheidung

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet das Präsidium der Justus-Liebig-Universität auf Vorschlag der Gleichstellungskommission. Hierzu bittet die Gleichstellungskommission den Fachbereich, ein Gutachten einer Professorin/eines Professors einzuholen, die/der nicht in einem Betreuungsverhältnis zur antragstellenden Person steht. In Zweifelsfällen kann die Kommission zusätzlich ein externes Gutachten einholen.

Die Entscheidung über eine Verlängerung des Stipendiums erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Gleichstellungskommission auf Grundlage eines Berichts der Stipendiatin über den Fortgang der Arbeit und der Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers des Promotionsvorhabens. Dabei sind die Gründe für die verzögerte Fertigstellung der Arbeit anzugeben und darzulegen, ob das Vorhaben im Förderzeitraum abgeschlossen werden kann.

X. Verpflichtungen

Sofern Anträge auf eine vergleichbare Förderung bei einem oder mehreren Drittmittelförderern gestellt wurde, ist dies anzugeben. Die Bewilligung des Stipendiums ist mit der Auflage verbunden, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums über den wissenschaftlichen Fortgang der Arbeit zu berichten, über die Verwendung von Sach- und Reisekosten sowie den Kinderbetreuungszuschlag Rechnung zu legen.

Die Antragstellerinnen verpflichten sich, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ bei ihren Arbeiten einzuhalten. Mit der Annahme der Förderung erklären sich die Antragstellerinnen darüber hinaus bereit, an Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen.

XI. Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzung für die Leistung der Förderung nicht an allen Tagen des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden sind, ist insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zurückzufordern, als 1. die Stipendiatin wusste oder hätte wissen müssen, dass die Voraussetzungen für die Leistung nicht erfüllt waren, 2. Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Verwirklichung des Vorhabens bemüht.

Über die Rückzahlung von Förderungsleistungen entscheidet das Präsidium im Benehmen mit der Gleichstellungskommission nach Anhörung der Stipendiatin.

Gießen, den 12. Mai 2009

In Vertretung

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Erster Vizepräsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Weitere Informationen und Rückfragen

Dr. Sabine Mehlmann

Programmkoordination/Gleichstellungskonzept

Büro der Frauenbeauftragten

Tel: 0641-99-12054

Mail: Sabine.Mehlmann@admin.uni-giessen.de